

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	19.06.2019			
Amt:	29 - Beteiligungscontrolling	Drucksachenummer: VII/0014	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich				
Az.:							
TOP:	Entsendung weiterer Vertreter in den Aufsichtsrat der Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH						
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:							
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	x	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	x	nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	x	nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Stadtrat	am:	01.07.2019			

Beschlussvorschlag:

Die Hansestadt Stendal entsendet folgende weitere Vertreter in den Aufsichtsrat der Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH:

- 1 _____
- 2 _____
- 3 _____
- 4 _____
- 5 _____

Begründung:

Gemäß § 131 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) kann die Kommune weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung ihrer Beteiligungsunternehmen entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen. Sie kann die Entsendung jederzeit zurücknehmen.

Die Organe der Gesellschaft sind laut § 5 des Gesellschaftsvertrages:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat und
- die Gesellschafterversammlung.

Der Oberbürgermeister ist gemäß § 131 Abs. 1 KVG LSA Mitglied der Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus ist der Oberbürgermeister nach § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages Vorsitzender der Gesellschafterversammlung.

Hinsichtlich der Anzahl der weiteren Vertreter ist folgendes im Gesellschaftsvertrag geregelt:

- Gesellschafterversammlung: derzeit 7 weitere Vertreter

- Aufsichtsrat: 5 weitere Vertreter (vgl. § 7 Abs. 2)

Für die Wahl der weiteren Vertreter sind die §§ 47, 131 KVG LSA zu berücksichtigen.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag